

Lesefassung

Gebührenordnung für den samtgemeindeeigenen Friedhof der Samtgemeinde Lindhorst im Ortsteil Ottensen vom 02.12.1974

- einschl.
1. Änderung vom 14.03.1990
 2. Änderung vom 20.12.1994
 3. Änderung vom 09.05.1995
 4. Änderung vom 14.06.2001
 5. Änderung vom 12.10.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02.12.1974 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ottensen übernimmt die Samtgemeinde Lindhorst den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Ottensen als kommunale Einrichtung und zwar aufgrund der §§ 72 und 8 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung.

(2) Berechtigt zur Nutzung dieser Einrichtung sind die Einwohner des Ortsteiles Ottensen. In Ausnahmefällen kann die Benutzung auch anderen Personen gestattet werden.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des samtgemeindeeigenen Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofes werden Gebühren nach den Bestimmungen des folgenden §3 erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Sätzen im § 3 dieser Ordnung.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofskapelle werden nach dem folgenden Tarif Gebühren erhoben:

1.0 Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengräber/Rasengräber (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen

für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	80,-- €
für Personen über das 5. Lebensjahr hinaus	150,-- €

1.2	für ein <u>Wahlgrab</u> (Erdbestattung)	
	mit 2 Grabstellen	350,-- €
	mit 3 Grabstellen	450,-- €
	mit 4 Grabstellen	1.000,-€
1.3	<u>für Urnengrabstätten</u>	
	als Einzelgrabstätte	80,-- €
	Als Wahlgrabstätte	150,-- €
1.4	Zusätzliche Beisetzung der Urne bei einer Wahlgrabstätte für Körperbestattungen (Ziffer 1.2)	110,-- €
1.5	Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	10,-- €
	Urnwahlgräber	5,-- €
2.0	<u>Gebühren für Aufstellung von Grabdenkmalen</u>	
2.1	für die Errichtung eines Grabdenkmales (Grabstein)	50,-- €
	für die Errichtung einer Grabplatte auf einem Rasengrab	25,-- €
3.0	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle</u>	
3.1	für eine Trauerfeier (einschließlich Heizung, Beleuchtung, Benutzung der Leichenkammer und Bahrwagen)	72,-- €
3.2	bei Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beerdigt werden	20,-- €
3.3	für notwendige Desinfektion der Leichenkammer	nach Aufwand
4.0	<u>Gebühren für die gärtnerische Pflege des Friedhofs</u>	
4.1	Friedhofpflege für Reihengrab	128,-- €
4.2	Friedhofpflege für Wahlgrab bis 4 Grabstellen	256,-- €
4.3	Friedhofpflege für Urnengrabstätten	128,-- €
4.4	Friedhofspflege für Rasen grab	180,-- €
5.0	<u>Herrichtung von Grabstätten</u>	
	Ausheben und Verfüllen der Gräber	nach Aufwand

6.0 Sonstige Gebühren

6.1 Umweltgebühr für Abfuhr der
Friedhofsabfälle je Beerdigungsfall 26,-- €

6.2 Verwaltungsgebühr je Beerdigungsfall 15,-- €

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Absatz 1 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit und Einrichtung

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs.1 und 3 sind grundsätzlich im voraus fällig und zu entrichten. Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 sind nach Erstellung des Grabdenkmales zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

(1) Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen Verfügungen und Bescheide aufgrund dieser Gebührenordnung steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides oder Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde zu erheben.

(2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Ottensen vom 18.06.1968 außer Kraft.

Lindhorst, den 02. Dezember 2005

(Siegel)

Mensching
Samtgemeindebürgermeister

Sümenig...
Samtgemeindedirektor